

Das Jahr 1848 in Kroatien: unvollendete Revolution und nationale Integration

Von NIKŠA STANČIĆ (Zagreb)

I. Territorium und Gesellschaft – politische und soziale Gliederung

„Kroatien“ existierte in der Zeit des Vormärz und des Jahres 1848 als ein Projekt in der Gedankenwelt der politisch und kulturell aktiven Gruppen im kroatischen ethnischen Raum und als Programm der kroatischen Wiedergeburtbewegung. Ein unabhängiges und geeintes Kroatien war Programm des frühen kroatischen Nationalismus, das auf der Auffassung gründete, daß die kroatische Nation ein Recht auf Einigung und politische Gleichberechtigung mit den übrigen europäischen Völkern habe, vor allem mit der herrschenden deutschen und ungarischen Nation im Habsburgerreich, sodann auf der durch den Adel getragenen Tradition des mittelalterlichen selbständigen kroatischen Staates und auf der bestehenden staatsrechtlichen Identität Kroatiens, die in Nordkroatien erhalten geblieben war. In der Realität war der kroatische historische und ethnische Raum, in dem im 19. Jh. der Prozeß der kroatischen nationalen Integration ablief, durch politische Grenzen geteilt, die gleichzeitig Segmente mit unterschiedlicher Sozialstruktur abschlossen.

Die politische und gesellschaftliche Gliederung des kroatischen Raumes, der im Randgebiet des großen Kaiserreiches lag, war ein Erbe der vorangegangenen Jahrhunderte. In diesen bestimmten zunächst die osmanischen Eroberungen des 15.–16. Jahrhunderts und dann die habsburgische und venezianische *Reconquista* des 17.–18. Jahrhunderts die Grenzen zwischen den großen gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Systemen. In der Zeit des Vormärz befand sich der größte Teil des kroatischen historischen und ethnischen Raumes im Habsburgerreich, war aber in fünf getrennte administrative Einheiten aufgeteilt. Nordkroatien (also die Provinzen Kroatien, d. h. das Territorium, das in der Zeit der osmanischen Eroberungen in der Habsburgermonarchie verblieben war, und Slavonien als das im 17. und 18. Jh. befreite Gebiet) war in einen zivilverwalteten Bereich und die Militärgrenze aufgeteilt. Nur Zivilkroatien und -slavonien hatten einen besonderen politischen Status im Rahmen der Länder der ungarischen Krone, der durch den Banus als Vertreter des Königs (*prorex*) und einen eigenen Landtag (*Sabor*) repräsentiert war. Der Landstrich an der Küste (Rijeka/Fiume mit dem dazugehörigen Distrikt) war unter unmittelbarer Verwaltung der unga-

rischen Regierung, und die kroatisch-slavonische Militärgrenze war unmittelbar der zentralen Militärverwaltung unterstellt. Istrien und Dalmatien (früher unter venezianischer Herrschaft) waren Provinzen der österreichischen Reichshälfte. Außerhalb der Habsburgermonarchie blieben die Kroaten in Bosnien und Herzegowina, die (*de facto* bis zur österreichisch-ungarischen Okkupation 1878) zum Osmanischen Reich gehörten.

Diese politischen Einheiten schlossen gleichzeitig gesellschaftliche Segmente unterschiedlichen Typs ab, die aus der gesonderten, unterschiedlichen Entwicklung in den vorangegangenen Jahrhunderten entstanden waren. Sie waren durch die Zugehörigkeit zum einen Gesamtstaat und das Wirken der Zentralregierung nach der Maßgabe des mitteleuropäischen Modells einem Angleichungsprozeß unterworfen.¹ Jedoch wurden sie wenig in die Prozesse der Modernisierung und der sozialen Dynamisierung einbezogen, so daß in ihrer Gesellschaftsstruktur noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein tradierte Elemente der alten Gesellschaft in wesentlichem Umfang erhalten blieben. Die bürgerliche Schicht bildete sich langsam heraus. Wie dünn sie war, bezeugt schon die Tatsache, daß zur Jahrhundertmitte Zagreb/Agram, das kroatische nationale Zentrum, erst etwas mehr als 14 000 Einwohner hatte. Es unterschied sich nur in seiner Funktion als Verwaltungszentrum wesentlich von Osijek/Esseg mit etwa 13 000, Rijeka mit etwa 10 500 und Varaždin/Varasdin mit etwa 8 000 Einwohnern, während zur selben Zeit Pest über 100 000 und Wien etwa 400 000 Einwohner hatten.² Die wohlhabendsten Bürger näherten sich sozial dem Adel an oder (im Küstenland) den oberen Schichten, die aus der früheren städtischen Gesellschaft hervorgegangen waren, und bildeten gemeinsam eine einheitliche Interessensgruppe.³

Da die Modernisierungsprozesse ausblieben und die Gesellschaft wenig dynamisch und kaum geschichtet war, herrschten in der Zeit des Vormärz nur in dem relativ am weitesten entwickelten Teil des kroatischen Raumes, in Zivilkroatien und -slavonien, die Bedingungen, die zur Entstehung der Wiedergeburtbewegung und zur Annahme eines gemäßigt-liberalen Programms gesellschaftlichen Wandels führten.

¹ Nikša STANČIĆ, *Hrvatska između srednje i jugoistočne Europe u 19. st. – do 1870-ih godina*, *Radovi Zavoda za hrvatsku povijest* 27 (1994), 317–330.

² Mirjana GROSS, *Počeci moderne Hrvatske. Neoapsolutizam u civilnoj Hrvatskoj i Slavoniji 1850–1860*. Zagreb 1985, 45. – Vgl. auch: Mirjana GROSS, *Die Anfänge des modernen Kroatien. Gesellschaft, Politik und Kultur in Zivil-Kroatien und Slawonien in den ersten dreißig Jahren nach 1848*. Wien, Köln, Weimar 1993.

³ Nikša STANČIĆ, *Hrvatski narodni preporod 1790–1848.*, in: *Hrvatski narodni preporod 1790–1848. Hrvatska u vrijeme Ilirskog pokreta*. Hg. DERS. Zagreb 1985, 1–30.

II. Wandel des gesellschaftlichen und politischen Systems

1. Der Vormärz – das konservative und das liberale Programm

Es versteht sich, daß in der kaum geschichteten Gesellschaft in Nordkroatien, beziehungsweise in deren politisch aktivem Teil, d. h. in der aus Adel und Bürgertum bestehenden Interessensgruppe und ihrer Intelligenz (die größtenteils die Wiedergeburtbewegung und die Nationalpartei unterstützte), in der Zeit des Vormärz nur ein enges Spektrum von sozialen Programmen vorhanden war. Die konservative Strömung in der Nationalpartei war umso stärker, als sie ab 1845 die Unterstützung des Hofes erlangte, die proungarische Partei verdrängte und sich die Mehrheit im Landtag sicherte. Auf Veranlassung des Hofes arbeitete die Nationalpartei mit der Konservativen Partei der ungarischen Magnaten zusammen, die in ihrem Reformprogramm lediglich die Forderung nach der Vergrößerung der Zahl der Vertreter der Städte im Landtag und der freiwilligen (fakultativen) Grundentlastung der Bauern stellte. Trotzdem wurde die Gruppe, die ein liberales Programm des Wandels der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse vertrat, nach und nach stärker und stellte bis zum Jahr 1848 ein gewisses Gleichgewicht her. So entstand 1846 der Programmentwurf der Nationalpartei, der die Abschaffung der Stände und der feudalen Verhältnisse auf dem Land und die Umwandlung des Landtages von einer Ständevertretung in eine Institution nach dem Prinzip der Volksvertretung vorschlug.⁴

Das offizielle Kroatien hielt sich weiterhin an das konservative Programm des gesellschaftlichen Wandels, auch als es das Programm der Nationalpartei angenommen hatte. Als im kroatischen Landtag 1845 über die Reform des Landtages debattiert wurde, zeigte sich die Mehrheit nur zu begrenzten Reformen bereit. Während der ungarische Landtag aus zwei Häusern bestand, war der kroatische Landtag ein Einkammerparlament, sodaß darin neben den Vertretern der Gespanschaften (den Vertretern des mittleren und des Kleinadels) und der königlichen Freistädte auch die sogenannten Virilisten aus den Reihen der Aristokratie und der hohen Würdenträger aus Verwaltung und Kirche saßen, die aufgrund eines persönlichen Rechts oder des bekleideten Amtes vermittels des *ius virile* Mitglieder des Landtags waren. Der Landtag bestimmte durch einen Gesetzesartikel das Verhältnis zwischen diesen Gruppen dergestalt, daß die Virilisten bei Abstimmungen keine Mehrheit haben konnten. Er legte fest, daß jede Virilstimme einfach zählte, jede Stadt zwei Stimmen bekam, und verteilte die Hälfte der gesamten Stimmen auf die Komitatsvertreter. Dabei bekamen Virilstimmen zum ersten Mal auch die orthodoxen Bischöfe unter Führung des orthodoxen

⁴ Der Entwurf des Programms der Nationalpartei ist veröffentlicht in: Jaroslav ŠIDAK, *Stranački odnosi u Hrvatskoj uoči 1848.*, *Historijski zbornik* 13 (1960), 203–205. – Reprint des Aufsatzes ohne Anhang in: Jaroslav ŠIDAK, *Studije iz hrvatske povijesti XIX stoljeća*. Zagreb 1973, 125–151.

Metropolitan mit Sitz in Karlovci/Karlowitz in Syrmien, das in der slawonischen Militärgrenze lag.⁵

Vom ungarischen Landtag, der Ende 1847 einberufen wurde, erwartete man Beschlüsse zur Änderung der sozialen Verhältnisse auf dem Lande, sodaß auch der kroatische Landtag Schritte in dieser Richtung unternahm. Der Landtag signalisierte auf seiner Sitzung im Oktober 1847 zwar, daß er die fakultative Ablösung von Frondiensten vorzog, was auch vor diesem Zeitpunkt gesetzlich möglich gewesen war. Trotzdem bevollmächtigte er die Vertreter Kroatiens auf dem ungarischen Landtag, daß sie sich, falls die Mehrheit das Gesetz über die verpflichtende Ablösung von Frondiensten annähme, lediglich dafür einsetzten, daß die Grundherrn eine volle Entschädigung für die entgangenen Frondienste erhielten. In der durch den Ausbruch der Revolution in Paris und in Wien veränderten Atmosphäre stimmten die Vertreter Kroatiens im ungarischen Landtag zusammen mit den übrigen Abgeordneten dann am 15. März für die Abschaffung der Ständeordnung, für die Reform des ungarischen Landtags „auf Grundlage der Volksvertretung“ und für die Abschaffung aller auf Urbarien gründenden Institutionen.⁶

2. Der März 1848 – „Gleichheit Aller ohne Unterschied des Standes“

In den Städten in Nordkroatien gab es keine breiteren Schichten oder Gruppen von Klein- oder mittleren Bürgern, Arbeitern in Handwerk oder Industrie, Studenten und radikalen Intellektuellen, die im Jahr 1848 im übrigen Europa und der Habsburgermonarchie Träger radikaler Forderungen waren. Das bedeutet, daß gerade solche Personen und Gruppen nicht vorhanden waren, die anderswo Bewegungen niederer städtischer oder ländlicher Schichten anführten und die Unzufriedenheit in Richtung radikalerer Forderungen steuerten. Daher erschöpfte sich in Nordkroatien – obwohl es im Frühjahr 1848 in den Städten und auf dem Lande teilweise zu Unruhen kam – die Energie der sozialen Unzufriedenheit im wesentlichen auf das Vortragen von „Wünschen“ und „Forderungen“

⁵ Hodimir SIROTKOVIĆ, Ustavni položaj i organizacija rada Sabora Kraljevine Hrvatske i Slavonije u građanskom razdoblju njegova djelovanja (1848–1918), in: Rad JAZU, Bd. 393. Zagreb 1981, 42; ŠIDAK, Studije iz XIX stoljeća, 141–150; Ferdo ŠIŠIĆ, Hrvatska povijest. Bd. III. Zagreb 1913, 448–450. – Artikel VII von 1845 betreffend die Bestimmung über die Zusammensetzung des kroatischen Landtags siehe in: Zaključci Hrvatskog sabora. Bd. XII. 1836–1847. Zagreb 1980, 213–218.

⁶ Die Beschlüsse des ungarischen Landtags 1847/48 wurden außer auf ungarisch auch auf deutsch veröffentlicht sowie 1860 in Zagreb auf kroatisch: Gesetz-Artikel des ungarischen Reichstages 1847/8. Nach der ungarischen Original-Ausgabe übersetzt. Pest 1848; Zakonski članci ugarskog' d'aržavnog' sabora godine 1847/8. Zagreb 1860. – Zum Votum der kroatischen Abgeordneten auf dem ungarischen Landtag 1847/48 vgl.: Ferdo ŠIŠIĆ, Hrvati i Madžari uoči sukoba 1848, *Jugoslavenska njiva* 7 (1923), Nr. 12, S. 454; Jaroslav ŠIDAK, Seljačko pitanje u Hrvatskoj politici 1848, in: DERS., Studije iz hrvatske povijesti za revolucije 1848–49. Zagreb 1979, 151.

Das Jahr 1848 in Kroatien: unvollendete Revolution

an den Landtag, aber revolutionäre Bewegungen in den Städten und bewaffnete Zusammenstöße auf den Straßen gab es nicht. Auf dem Lande traten sporadisch Bewegungen auf, insbesondere im Herbst, aber die Landbevölkerung wurde politisch und national nicht aktiv.⁷

Deshalb behielt im Jahre 1848 in Nordkroatien jene Schicht die Kontrolle über die Dynamik der innerkroatischen gesellschaftlichen und politischen Veränderungen, die auch in der Zeit des Vormärz die gesellschaftliche und politische Macht innegehabt und an der nationalen Bewegung teilgenommen hatte – die Interessensgruppe des Adels und des Bürgertums und die mit ihnen verbundenen Intellektuellen unterschiedlicher sozialer Herkunft. Freilich mit dem Unterschied, daß seit März 1848 die Nichtadeligen unmittelbar am politischen Leben teilnehmen konnten. Immerhin erlangte in der kroatischen Bewegung und ebenso im Landtag von 1848 die Gruppe, die für gesellschaftliche Veränderungen auf der Grundlage eines gemäßigt liberalen Programms eintrat, die Überhand, was ihr in der Zeit des Vormärz nicht gelungen war.

Zur Zeit der Wiener und Pester Märzereignisse tagte der kroatische Landtag nicht. So wurde das Programm der kroatischen Bewegung von der Nationalversammlung (Narodna skupština), die in Zagreb am 25. März abgehalten wurde, in den 30 Punkte umfassenden „Forderungen der Nation“ vorgelegt. Neben den politischen Forderungen verlangten sie auch eine Veränderung der sozialen Verhältnisse, die Einführung bürgerlicher Freiheiten und die Demokratisierung des politischen Lebens. Der Vergleich zeigt, daß diese Forderungen mit denen der Pester 12 Punkte vom 15. März identisch waren, sogar, daß jene vollständig in den kroatischen 30 Punkten enthalten waren. Der Eindruck drängt sich auf, daß sie bewußt übernommen worden waren.⁸ Folgendes sind, in der deutschen Übersetzung der Zeit, Forderungen aus den kroatischen 30 Punkten: „Press-, Gewissens-, Lehr- und Rede-Freiheit“ (9), „Associations-, Versammlungs- und Petitionsrecht“ (19), „Die Vertretung des Volkes auf Grundlage der Gleichheit ohne Unterschied des Standes, sowohl am bevorstehenden, als auch an den künftigen kroat.-slav.-dalm. Landtügen“ (11), „Gleichheit Aller ohne Unterschied des Standes vor dem Gesetze“ (12), „Gleichmässige Lastentragung durch Alle ohne Unterschied des Standes“ (13) und „Befreiung der Frohne und Hörigkeit“ (14).⁹

⁷ Aleksije JELAČIĆ, *Seljački pokreti u Hrvatskoj i Slavoniji godine 1848–9. i uki-danje kmetske zavisnosti seljaka*, Zagreb 1925; Slavko GAVRILOVIĆ, *Agrarno-socijalna zbivanja u Požeškoj županiji 1848–49.*, *Godišnjak Filozofskog fakulteta u Novom Sadu* 5 (1960), 51–58; DERS., *Agrarni nemiri u Križevačkoj i Varaždinskoj županiji 1848–1850.*, *Historijski zbornik* 13 (1960), 47–110; DERS., *Virovitička županija u revoluciji 1848–1849.*, *Historijski zbornik* 14 (1961), 1–73.

⁸ ŠIDAK, *Studije iz 1848–49.*, 49–57 (in der Studie: „Narodna zahtijevanja“ od 25. ožujka – program hrvatske četrdesetosme).

⁹ Kroatischer Text unter dem Titel „Zahtjevanja naroda“ siehe bei: ŠIDAK, *Studije iz 1848–49.*, 51–52. – Der Text wurde außer auf kroatisch auch als Flugblatt in deutscher Übersetzung gedruckt: Hrvatski državni arhiv, Stampata 117/30. – Zusammenfassungen der Flugblätter von 1848 in Kroatien siehe bei: Nikša STANČIĆ, *Leci 1848. godine u hrvatskim zemljama*, *Arhivski vjesnik* 31 (1988), Bd. 32, 59–109.

Alle diese „Forderungen“ wurden im Laufe des Jahres 1848 verwirklicht, sei es spontan (Presse-, Rede-, Assoziations-, Versammlungsfreiheit), sei es durch Verfügungen des Banus Josip Jelačić oder Beschlüsse des kroatischen Landtags.

3. *Der kroatische Landtag – „die Vertretung des Volkes auf Grundlage der Gleichheit ohne Unterschied des Standes“*

Der kroatische Landtag, der nach der Einberufung vom 13. Mai durch den Banus Jelačić am 5. Juni 1848 zusammentrat, war zum ersten Mal nach dem repräsentativen Prinzip zusammengesetzt, anstelle des bisherigen ständischen. Die Wahlordnung und die Einteilung der Wahlkreise hatte auf Anordnung Jelačićs der Banalrat, den Jelačić als sein Beratungsorgan eingesetzt hatte, ausgearbeitet. Die epochale Änderung, nämlich die Umwandlung des Landtags von einem Ständeparlament in eine Körperschaft gewählter Abgeordneter, war begleitet von der Tatsache, daß das Wahlrecht die Wählerschaft durch einen Vermögens- und Bildungszensus ganz erheblich einschränkte. In diesem Punkt unterschied sich die kroatische Wahlordnung nicht vom neuen ungarischen Wahlgesetz. (Allerdings erlangten nach der kroatischen Wahlordnung kaum 2,5 % der Bevölkerung das Wahlrecht.)¹⁰ Ähnlich wie der ungarische Landtag ein Zweikammerparlament blieb, zusammengesetzt aus dem Abgeordnetenhaus und der Magnatentafel, so waren auch im weiterhin als Einkammerparlament strukturierten kroatischen Landtag wie früher und in der gleichen Zusammensetzung Personen vertreten, die aufgrund eines persönlichen Rechts und des bekleideten Amtes berufen wurden (die Virilisten). In der kroatischen Wahlordnung von 1848 wurde die Struktur des kroatischen Landtags aus dem Gesetzesartikel des Jahres 1845 erhalten. Sie unterschied sich allerdings dadurch, daß die gewählten Mitglieder nun Volksvertreter waren und ihre Zahl durch die Abgeordneten aus der Militärgrenze erhöht wurde.¹¹

Die Wahlen in den Städten erfolgten direkt und die Zahl der Abgeordneten der Städte war unter den gewählten Abgeordneten relativ groß (verhältnismäßig größer als im ungarischen Landtag). Die Wahlkreise in den Gespanschaften und den Grenzregimentern waren groß und die dort indirekten Wahlen (die das ungarische Wahlgesetz nicht kannte) sicherten auch hier den größeren Einfluß der oberen Gesellschaftsschichten, sowohl des Adels als auch des Bürgertums sowie der Offiziere der Militärgrenze. Andererseits nahmen die Angehörigen der wohlhabendsten aristokratischen Familien im allgemeinen nicht an den Sitzungen

¹⁰ SIROTKOVIĆ, Ustavni položaj, 49.

¹¹ Naredba o pozivanju i zastupanju Sabora Kraljevinah Dalmacie, Hèrvatske i Slavonie imajućem se dèržat dana 5. i sliedećih mieseca lipnja t. g. u Zagrebu, napravljena u vieću banskom dana 8. i sliedećih mieseca svibnja 1848, *Novine dalmatinsko-hèrvatsko-slavonske* 1848, Nr. 49, 9. Mai. – Der deutsche Text ist abgedruckt bei: Aktenstücke zur Geschichte des kroatisch-slavonischen Landtages und der nationalen Bewegung vom Jahre 1848. Hg. Stephan PEJAKOVIĆ. Wien 1861, 9–13.

Das Jahr 1848 in Kroatien: unvollendete Revolution

des Landtages teil (viele waren auch wegen ihrer proungarischen Orientierung aus Kroatien geflohen).¹² Diese Umstände sicherten der liberalen Strömung der Nationalpartei im Landtag einen größeren Einfluß.

4. „Befreiung der Frohn und Hörigkeit“

Die Gesetze des ungarischen Landtags über die Aufhebung der Feudalverhältnisse waren gemäßigt liberal. Sie beschränkten sich auf die Abschaffung der auf Urbarien beruhenden Leistungen – „Dienstleistungen (Robot), Zehnt und Geldabgaben“ – unter „Schadloshaltung“ des Adels durch den Staat.¹³ Auch der kroatische Landtag hob „alle bisherigen Urbarialdienste und Abgaben“ auf und bestimmt gleichzeitig: „Das Land garantiert dem Grundherrschaft für den Verlust der Urbarialleistungen und Gaben [...] eine Entschädigung“.¹⁴ Verständlicherweise gab es bei der bestehenden Zusammensetzung des kroatischen Landtages keine radikalen Strömungen. Gewiß widersetzte sich niemand der Aufhebung der Leibeigenschaft, aber ebenso forderte niemand die Durchführung einer Bodenreform, d. h. die Verteilung des Landes der Grundherrschaft (des Allodialbesitzes) an die Bauern. Es gab nur kleinere Gruppen einerseits konservativer, andererseits bürgerlicher demokratischer Orientierung. Daher versuchten einzelne – Jelačić und manche Angehörige des gehobeneren Adels – die Auseinandersetzung in dem Rahmen zu halten, der durch die Beschlüsse des ungarischen Landtags vorgegeben war. Umgekehrt sprachen sich einzelne gegen die Schadloshaltung des Adels aus und schlugen vor, daß nicht nur das Land an die Bauern fallen sollte, auf dem sie aufgrund der Urbarien saßen, sondern auch Land, das aufgrund von Verträgen mit den Grundherrschaft schon seit Generationen von derselben Familie bestellt wurde (außersessionaler Besitz); dabei waren wirtschaftlich am interessantesten die Weingärten.¹⁵

¹² Vladimir KOŠČAK, Madžaronska emigracija 1848., *Historijski zbornik* 3 (1950), 39–124.

¹³ Gesetz-Artikel (wie Anm. 6), (IX. Gesetzartikel), S. 38; Zakonski članci, S. 34.

¹⁴ Die Beschlüsse des kroatischen Landtags aus dem Jahr 1848 sind in kroatischer Sprache und in deutscher Übersetzung im Druck der Nationaldruckerei Gaj abgedruckt: Zapisnik sabora trojedne kraljevine Dalmatinske, Hèrvatske i Slavonske 5. i slēdecih mēseca lipnja i sèrpnja danah godine 1848 dèrzanog. Zagreb 1848; Protokoll des am 5. und den nachfolgenden Tagen der Monate Juni und Juli 1848 abgehaltenen Landtages der dreieinigigen Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien. Zagreb 1848. Die deutsche Übersetzung ist abgedruckt auch bei: PEJAKOVIĆ, Aktenstücke, 25–77. – Zum Zitat s. Protokoll des Landtages, (Artikel XXVII. Von der Aufhebung des Urbariums und den Urbarialleistungen), S. 18; Zapisnik sabora, S. 19.

¹⁵ Siehe das Protokoll der Sitzung des kroatischen Landtags vom 7. Juli: *Novine dalmatinsko-hèrvatsko-slavonske* 1848, Nr. 74, 75 und 76 vom 15., 18. und 20. Juli. – Über die „urbariale Auseinandersetzung“ im kroatischen Landtag siehe bei: ŠIDAK, *Studije iz 1848–49.*, 163–166 (in der Studie: Seljačko pitanje).

Dennoch löste der kroatische Landtag – indem er sich auf das unbeschränkte Recht auf Eigentum der Bauern am neuerlangten Land berief¹⁶ – zu Gunsten der Bauern die Frage der sogenannten niederen Regalien (*jura regalia minora*), die der ungarische Landtag nicht antastete und die er erst später teilweise aufheben sollte. Auf diese Weise wurden einige bis dahin ausschließliche Rechte des Adels auf die Bauern („Jagd, Fischerei, Vogelfang und Fleischausschrottung“) oder auf die Landgemeinden (das finanziell sehr attraktive Ausschanksrecht in der Jahreszeit des größten Verbrauchs, im Frühjahr und Sommer, „von Georgi bis Michaeli“) ausgedehnt. Ferner erhielt ein jeder das Recht, „auf seinem Grund und Boden Brantwein, Ziegel und Kalk ohne Abgaben zu brennen, so wie auch Mühlen jeder Gattung (auch Sägemühlen) im Sinne der bestehenden Gesetze zu bauen und zu besitzen“.¹⁷

Im Grunde war die Art, auf die der Landtag die Feudalverhältnisse aufhob, im Interesse der Adeligen mit großem Besitz und der Bauern, die viel urbariales Land besaßen. Für die Bauern blieb die Frage des nicht-urbarialen (außersessionalen) Landes und der Weinberge strittig, was schon im Herbst zu Unruhen auf dem Lande führte; an der Lösung dieser Frage arbeitete man bis in die 1870er Jahre.

Der Landtag faßte auch Beschlüsse über Teilreformen in der Militärgrenze. Die „Hausfamilien“ (*zadruga*) wurden Eigentümer des Landes, das sie bestellten, die Aerial-Arbeit wurde abgeschafft, und die Grenzbewohner erhielten das Recht, sich frei „dem Handel, der Industrie, den Gewerben und den Künsten zu widmen“, allerdings „ohne Nachstand des Militärdienstes“.¹⁸ Die Umstände jener Zeit, die auf einen bevorstehenden Krieg schließen ließen, erlaubten keine radikalen Reformen, aber auch aus der Militärgrenze kamen keine Forderungen nach Entmilitarisierung.

Sowohl die Zusammensetzung des Landtages als auch seine Beschlüsse über die Aufhebung der Feudalverhältnisse, dieser entscheidenden sozialen Frage des Jahres 1848, zeigen daher, daß die Einigkeit der aus Adeligen und Bürgern bestehenden Interessensgruppe bestehen blieb, die auch in der Zeit der Wiedergeburtbewegung bestanden hatte, aber es setzte sich die gemäßigt liberale Strömung durch.

¹⁶ So begründete der Abgeordnete Franjo Žigrović auf der Sitzung des Landtages vom 7. Juli seinen Vorschlag, s. *Novine dalmatinsko-hèrvatsko-slavonske* 1848, Nr. 74, vom 15. Juli.

¹⁷ Protokoll des Landtages, (Artikel XXVI), S. 18; Zapisnik sabora, S. 19.

¹⁸ Protokoll des Landtages, (Artikel XXVI), S. 12–18; Zapisnik sabora, Članak XXVI, 12–19.

III. „Das dreieinige Königreich“/„Kroatien“ – Identität, Selbständigkeit und territoriale Integrität

1. Der Vormärz – das Programm des frühen kroatischen Nationalismus

„Kroatien“ existierte im Vormärz als staatsrechtlicher Begriff unter dem historischen Namen „Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien“ (*Regna Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae*), der, trotz der Pluralform, in der Tradition des kroatischen Adels und im Programm der kroatischen Wiedergeburtbewegung eine einheitliche politische Entität bezeichnete, weshalb in der zeitgenössischen politischen Umgangssprache diese staatsrechtliche Einheit mit dem Namen „Dreieinigtes Königreich“ bezeichnet wurde. Diese Entität wurde Gegenstand der sich entwickelnden patriotischen Gefühle, was der emotional gefärbte Ausdruck „mein dreieiniges Vaterland“ des künftigen Führers der Wiedergeburtbewegung, des jungen Ljudevit Gaj, in einem Brief in deutscher Sprache aus dem Jahre 1831 bezeugt.¹⁹

Das Dreieinige Königreich war staatsrechtlich Teil der Länder der ungarischen Stephanskrone, hatte aber eine besondere politische Stellung. Seine politische Individualität ist in der ersten Hälfte des 19. Jh. durch die gesonderten kroatischen „Munizipalrechte“ (*jura municipalia*) definiert worden, d. h. eine Autonomie, welche die Gesetzgebung ausschließlich der Zuständigkeit des kroatischen Landtags überließ. Dagegen betonte die Tradition des kroatischen Adels und das Programm der kroatischen Wiedergeburtbewegung die Kontinuität vom mittelalterlichen unabhängigen Königreich Kroatien zum Dreieinigten Königreich, sowie eine staatsrechtlich nicht erloschene staatliche Unabhängigkeit, weil Kroatien nach dem Aussterben der eigenen Herrscherdynastie nicht im ungarischen Königreich aufgegangen war, sondern lediglich den ungarischen König als seinen eigenen Herrscher annahm, d. h. mit Ungarn in Personalunion verbunden war. Diese Auffassung findet sich auch in der ersten gedruckten Auflistung der kroatischen Munizipalrechte aus dem Jahr 1830.²⁰ Kroatien war zwar im ungarischen Landtag vertreten, aber der besondere politische Status drückte sich darin aus, daß die kroatischen Gespanschaften ihre Vertreter nicht wie ihr Gegenstück, die ungarischen Komitate, direkt in den ungarischen Landtag entsandten, sondern daß Kroatien als Ganzes von Abgesandten (*nuncii regni*) vertreten wurde, die

¹⁹ Entwurf des Briefes von Lj. Gaj an P. J. Šafárik, Zagreb 1831, in: Pisma pisana dru. Ljudevitu Gaju i neki njegovi sastavci (1828–1850). Hg. Velimir DEŽELIĆ. Zagreb 1909 (Građa za povijest književnosti Hrvatske, 6), 339. Zur Datierung der Briefe siehe: Nikša STANČIĆ, Gajeva klasifikacija južnoslavenskih jezika i naroda u vrijeme nastanka „Kratke osnove horvatsko-slavenskoga pravopisanja“ iz 1830. godine, *Radovi Instituta za hrvatsku povijest* 18 (1985), 73, Anmerkung 14.

²⁰ [Josip KUŠEVIĆ], De municipalibus juribus et statutis regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae, Zagreb 1830. Vgl. in: Dokumenti za naše podrijetlo hrvatskoga preporoda (1790–1832). Hg. Franjo FANCEV. Zagreb 1933 (Građa za povijest književnosti Hrvatske, 12), 236–254.

vom kroatischen Landtag gewählt und mit einem imperativen Mandat ausgestattet wurden. Die Beschlüsse des ungarischen Landtags erlangten in Kroatien erst Gesetzeskraft, sobald sie durch den kroatischen Landtag verkündet wurden.²¹

In Wirklichkeit erstreckte sich in der Zeit des Vormärz die Macht des Landtags und des Banus auf etwas weniger als die Hälfte des Gebietes von Nordkroatien, d. h. auf Zivil-Kroatien und -Slavonien, beziehungsweise auf ein rundes Drittel des gesamten, nach kroatischer und ungarischer Rechtsauffassung dem Dreieinigem Königreich staatsrechtlich zugehörigen Staatsgebiets (d. h. unter Einschluß des „österreichisch“ administrierten Dalmatien; Wien hat diesen Standpunkt freilich niemals anerkannt und Dalmatien bis zum Ende der Monarchie stets gesondert verwaltet). Daher wurde für dieses „reale“ Staatsgebiet (im Gegensatz zum „virtuellen“) in der Praxis oft der reduzierte Begriff „Königreich Kroatien und Slavonien“ gebraucht. Durch die Wiener Zentralisierungspolitik einerseits und andererseits durch die Bestrebungen, aus Ungarn einen Einheitsstaat zu schaffen, war in den vergangenen Jahrhunderten auch der Umfang der Autonomie Zivil-Kroatiens und -Slavoniens selbst wesentlich eingeschränkt worden. Kroatien hatte keine eigene Regierung, sondern war (durch Beschluß Maria Theresias von 1779 und mit Zustimmung des kroatischen Landtags von 1790) verwaltungsmäßig dem ungarischen königlichen Statthaltereirat unterstellt, dessen Mitglied der Banus war. Zudem war Zivil-Slavonien enger an Ungarn gebunden. Es war nach der Befreiung von der osmanischen Herrschaft unter die Herrschaft des kroatischen Landtags und des Banus zurückgekehrt, und die slavonischen Gespanschaften entsandten ihre Vertreter in den kroatischen Landtag, aber (seit 1751) zugleich Vertreter unmittelbar in den ungarischen Landtag.²²

In der Zeit des Vormärz versuchte die ungarische Nationalbewegung, Ungarn in einen Staat mit magyarischem nationalen Charakter umzuwandeln, und der ungarische Landtag forderte, daß in Zivil-Kroatien und -Slavonien Ungarisch als Amtssprache eingeführt würde. Dies verband der ungarische Landtag mit den schon traditionellen Absichten des ungarischen Adels, Zivil-Slavonien von Zivil-Kroatien abzuspalten und Ungarn anzugliedern, Zivil-Kroatien die politische Autonomie zu nehmen und die Munizipalrechte auf eine gewisse sprachliche Autonomie zu reduzieren.

Diesen Bestrebungen widersetzte sich die kroatische Wiedergeburtbewegung seit dem Jahr 1835. Die wesentlichen Punkte ihres Programms waren die Wiederherstellung der territorialen Einheit des dreieinigem Königreichs, eine unabhängige Regierung, d. h. eine größere Selbständigkeit im Rahmen der Länder der Stephanskrone, und die Einführung der kroatischen Sprache als Amtssprache. Der Mittelpunkt der Wiedergeburtbewegung lag in Nordkroatien, dem am weitesten entwickelten Teil dieses Raumes. Der Integrationsabsicht der Wiedergeburtbewegung widersetzten sich die regionalen Partikularismen. Sie hatten ihre

²¹ Ivan BEUC, Povijest institucija državne vlasti Kraljevine Hrvatske, Slavonije i Dalmacije. Zagreb 1985, 190–202.

²² Ebd.

Das Jahr 1848 in Kroatien: unvollendete Revolution

soziale Grundlage in den obersten Schichten, die aus den verschiedenen traditionellen Gesellschaftstypen hervorgegangen und in ihre regionale Umwelt eingeschlossen waren; die Partikularismen manifestierten sich in der Empfindung länderspezifischer Besonderheit – der „kroatischen“ („horvatska“, im engeren Kroatien, unterstützt durch die besondere kajkavische Mundart), der slavonischen und der „slavo-dalmatinischen“. Trotz dieser Umstände partizipierten im Wiedergeburtssprozeß einzelne und Gruppen aus dem gesamten kroatischen ethnischen Raum. In Nordkroatien wurde 1845 das Programm der Wiedergeburtssbewegung auch von den offiziellen Einrichtungen zur Gänze übernommen. Der kroatische Landtag verabschiedete dann nämlich über die traditionelle Forderung nach der Wiederherstellung der territorialen Einheit hinaus einen, allerdings der herrscherlichen Sanktionierung bedürftigen, Beschluß über die Einsetzung einer eigenständigen Regierung für das Dreieinige Königreich, d. h. über die verwaltungsmäßige Unabhängigkeit von Ungarn. 1847 folgte ein Beschluß über die Einführung der „Nationalsprache“ als Amtssprache anstelle des bis dahin verwendeten Lateinischen.²³

Obwohl bis zum Jahr 1848 in amtlichen Schriften regelmäßig der Begriff „Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien“ für das Dreieinige Königreich verwendet wurde, bestand schon in früheren Zeiten die Tendenz, im nicht-amtlichen, aber zum Teil auch im amtlichen Gebrauch die dreigliedrige Bezeichnung des Staates durch den einheitlichen Namen „Kroatien“ zu ersetzen. So haben die Vertreter des dreieinigen Königreichs auf dem ungarischen Landtag von 1790 in ihrer „Deklaration“ – „*Declaratio ex parte nunciorum Regni Croatiae*“ – ausdrücklich die beiden Bezeichnungen gleichgesetzt, indem sie verkündeten, daß sie unter der Bezeichnung „*Regnum Croatiae*“ gleichermaßen „*Regna Dalmatiae, Croatiae & Slavoniae*“ verstünden.²⁴ Der Führer der Wiedergeburtssbewegung Ljudevit Gaj hat im Jahre 1841 in einem programmatischen Ausspruch als Ziel der Wiedergeburtssbewegung ein eigenständiges „Königreich Kroatien“ bezeichnet, wobei er zugleich die ungarische (d. h. ungarisch-kroatische) Verfassungsordnung hervorhob und die „illyrische“, d. h. südslawische, sprachlich-kulturelle Einheit.²⁵

²³ Vgl. allg. Jaroslav ŠIDAK, *Hrvatski narodni pokret. Ilirski preporod*. Zagreb 1988; Wolf D. BEHSCHNITT, *Nationalismus bei Serben und Kroaten 1830–1914*, München 1980 (Südosteuropäische Arbeiten, 74); Wolfgang KESSLER, *Politik, Kultur und Gesellschaft in Kroatien und Slawonien in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert. Historiographie und Grundlagen*. München 1981 (Südosteuropäische Arbeiten, 77); STANČIĆ, *Hrvatski narodni preporod 1790–1848*.

²⁴ *Declaratio ex parte nunciorum Regni Croatiae, quoad inducendam hungaricam linguam*, in: FANCEV, *Dokumenti*, 33. – Der Ausdruck „*Regnum Croatiae*“ in der Überschrift dieses gedruckten Textes wird durch die Fußnote ergänzt: „*Hic subintelliguntur Regna Dalmatiae, Croatiae & Slavoniae*“.

²⁵ Lj. Gaj trat 1841 auf der Versammlung der Gespanschaft Varaždin mit dem programmatischen Ausspruch auf: „Gott erhalte die ungarische Verfassung, das Königreich Kroatien und die illyrische Nation“ („*Da bog poživi konstituciju ugarsku, kraljevinu Hrvatsku i narodnost ilirsku*“). Vgl. den Bericht über die Versammlung in:

Die Verwendung des einheitlichen Namens „kroatisch“ hatte ihren Ursprung in der Geschichtsauffassung, daß die Kroaten im 7. Jh. in das Gebiet des römischen Illyricum eingewandert seien, daß eine Kontinuität zwischen dem mittelalterlichen Kroatien und dem zeitgenössischen dreieinigem Königreich bestünde, und in der Vorstellung von der kroatischen Ethnizität sowie der „wiedergeborenen“ kroatischen Nation als Trägerin der staatlichen Souveränität und als Namensgeberin dieses Staates. Der frühe kroatische Nationalismus der Wiedergeburtsepoche folgte jedoch noch immer der Auffassung des aufgeklärten und vorromantischen Patriotismus, nach welcher die Zugehörigkeit zu einer Nation nicht die Loyalität gegenüber dem bestehenden Staat in Frage stellte. Die Ideologie der kroatischen Wiedergeburtbewegung vertrat noch nicht ausdrücklich die Idee, daß das Dreieinige Königreich ein kroatischer Nationalstaat sei, auch nicht die Ansicht, daß die Nation erst in einem eigenen, unabhängigen Staat vollständig verwirklicht werden könne. Die Wiedergeburtbewegung sah die kroatische Nation in einem weiteren, südslavischen („illyrischen“) und slavischen, Rahmen verwirklicht, und der historische Rahmen des Dreieinigem Königreichs und sein Staatsrecht dienten als Mittel zur Verteidigung und Verwirklichung der nationalen Ziele. Das Programm eines unabhängigen Dreieinigem Königreichs beziehungsweise eines Königreichs Kroatien verstieß deshalb weder gegen die Loyalität zur ungarischen Krone noch gegen die Auffassung, daß die Kroaten Teil einer weitergefaßten südslavischen („illyrischen“) ethnischen und kulturellen Gemeinschaft seien, die aus „Stämmen“ (*plemena*) bestünde: Kroaten, Slovenen, Serben und Bulgaren.²⁶ Daher sprach Ivan Derkos 1832 vom „dreifachen Vaterland“ (*triplex patria*) – dem Dreieinigem Königreich, Ungarn und Österreich – und vom dreifachen Patriotismus.²⁷ Auf der anderen Seite erwartete die kroatische Bewegung, daß die serbische Bevölkerung des Dreieinigem Königreichs seiner staatlichen Identität und Integrität gegenüber Loyalität zeigte.

Im Jahre 1848 kollidierte der frühe kroatische Nationalismus mit der ungarischen Staatsidee, befand sich in einem unterschweligen Konflikt mit einem Teil der serbischen Nationalbewegung in der südungarischen Vojvodina und in Ostkroatien (Syrmien) und stieß auch auf den Widerstand des „slavo-dalmatinischen“ Partikularismus. Dagegen hatte der regionale „kroatische“ Partikularismus zu dieser Zeit schon seine Kraft verloren, wandelte sich in eine politisch proungarische Orientierung und erlitt im Jahr 1848 den Zusammenbruch.

Ilirske narodne novine 1841, Nr. 73, 11. IX. – ŠIDAK, Studije iz XIX stoljeća, 138–139 (Studie: Stranački odnosi u Hrvatskoj prije 1848.).

²⁶ Nikša STANČIĆ, Die kroatische Variante des mitteleuropäischen Modells der nationalen Ideologie. Das Modell der „Sprachnation“ und die Entstehung der Ideologie der kroatischen nationalen Wiedergeburtbewegung in den Jahren 1830–35, *Österreichische Osthefte* 37 (1995), 402–422; DERS., Ideja o „slavenskoj uzajamnosti“ Jána Kollára i njezina hrvatska recepcija, *Radovi Zavoda za hrvatsku povijest* 30 (1997), 65–76.

²⁷ Joannes DERKOOSZ, *Genius patriae super dormientibus suis filiis*. Zagreb 1832, 9–10, auch in: FANCEV, Dokumenti, 276.

2. Der März 1848: „nationale Unabhängigkeit“ (Selbständigkeit)

Mit den Aprilgesetzen (verabschiedet im März und vom Monarchen sanktioniert im April 1848) erlangte Ungarn praktisch die Unabhängigkeit und blieb mit den übrigen Ländern der Habsburgermonarchie lediglich in Personalunion verbunden. Diese Gesetze bestimmten: „betreffs aller Civil-, kirchlichen, Kameeral- und Militär-, und überhaupt aller die Landesvertheidigung betreffenden Gegenstände wird Se. Majestät die executive Gewalt von nun an ausschliesslich durch das ungarische Ministerium ausüben“.²⁸ Nordkroatien einschließlich Rijeka und der Militärgrenze sollten aufgrund dieser Gesetze im jetzt unabhängigen Ungarn bleiben. Mit den Aprilgesetzen beabsichtigte der ungarische Landtag die Ziele der ungarischen Politik des Vormärz zu verwirklichen und Kroatien auf Zivil-Kroatien ohne Zugang zum Meer und mit eingeschränkter Autonomie zu reduzieren. Deshalb wurde für den kroatischen Landtag die Bezeichnung „Provinzial-Versammlung“ verwendet. Auch wäre ein derartiges „Kroatien“ nach dem ungarischen Wahlgesetz nicht mehr als Ganzes im ungarischen Landtag vertreten, sondern die drei Komitate würden Vertreter direkt entsenden. Im Verzeichnis der ungarischen Wahlkreise waren der „Fiumaner District“, die slavonischen Gespanschaften, die Stadt Osijek und die Regimenter der kroatischen und slavonischen Militärgrenze als Teile Ungarns verzeichnet.²⁹

Der ungarische Landtag beabsichtigte in einem derart reduzierten „Kroatien“ der proungarischen Partei im kroatischen Landtag die Mehrheit zu sichern, indem er das Hofdecret vom 14. September 1845 für ungültig erklärte, mit welchem dem Bauernadel in der Adelsgemeinde Turopolje das Recht genommen worden war, persönlich an der Arbeit des Landtags teilzunehmen. Damit war damals verhindert worden, daß die Kroatisch-ungarische Partei (die sogenannten Magyaronen) mit Hilfe dieser manipulierten Masse die Mehrheit im kroatischen Landtag erhalten würde.³⁰ In der zusätzlichen Erwartung, daß auf den verwaisten Posten des Banus eine der ungarischen Politik genehme Person käme, glaubte sich das ungarische Parlament damit die Gefügigkeit auch dieses verbleibenden Teils von Kroatien gesichert zu haben.³¹

Im Gegensatz dazu legte die kroatische Bewegung im März 1848 das Programm der „nationalen Unabhängigkeit“³² vor. Die Nationalversammlung vom 25. März

²⁸ Gesetz-Artikel, op. cit. (III. Gesetzartikel. Von der Bildung eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums, § 6), S. 7; Zakonski članci, op. cit., S. 9.

²⁹ Gesetz-Artikel, op. cit. (V. Gesetzartikel. Von der Landtags-Deputirten-Wahl auf Grundlage der Volksvertretung, § 5), S. 18–23; Zakonski članci, op. cit., S. 17–23.

³⁰ Gesetz-Artikel, op. cit., V. Gesetzartikel, § 53, S. 33; Zakonski članci, op. cit., S. 31. – In der kroatischen Übersetzung ist fälschlich der 5. September 1845 als Datum des Erlasses des „Hofdecrets“ angegeben.

³¹ Vgl. unter den neueren Arbeiten über die kroatisch-ungarischen Beziehungen 1848 den Aufsatz (manche dort vertretene Ansichten sind diskussionbedürftig): Tomislav MARKUS, Mađarski nacionalizam i hrvatska politika 1848.–1849., *Časopis za suvremenu povijest* 29 (1997), Nr. 1, 41–67.

³² Zur Begriffsverwendung und –bedeutung vgl. unten, Abschnitt III.4.

setzte in den „Forderungen der Nation“ an die erste Stelle ihrer 30 Punkte das akute Problem des Funktionierens der zentralen politischen, verwaltenden und gesetzgebenden Institutionen, als den Trägern von Souveränität und politischer Unabhängigkeit. Sie forderte die Besetzung des seit 1845 vakanten Amtes des Banus und daß der Banus auch „das Commando über die Grenztruppen“ (1) erhält, das Recht zur Einberufung des Landtags (2), und ein „eigenes unabhängiges, dem Landtage dieser Königreiche verantwortliches Ministerium“ (5). Des weiteren verlangte sie die Erneuerung der territorialen Einheit des Dreieinigen Königreichs, nämlich die „Vereinigung in jeder Beziehung des [...] Königreiches Dalmatien mit den Königreichen Kroatien und Slavonien, so wie auch der Militärgrenze hinsichtlich der politischen Administration“ (d. h. ohne Entmilitarisierung) (3).³³

3. Die zentralen staatlichen Institutionen

Kroatien erhielt auch tatsächlich im Frühjahr 1848 alle wesentlichen zentralen politischen Institutionen, die Träger der staatlichen Gewalt und Souveränität. Es erhielt sie legal, durch Beschlüsse des Monarchen, noch bevor es der ungarischen Regierung gelang, sich zu konsolidieren, und durch die Schaffung einer neuen Gesetzeslage.

Von größter Wichtigkeit für den Ablauf der Ereignisse im Kroatien von 1848 war die Ernennung des Banus. Denn der Banus war im bestehenden politischen System ein eigenständiger politischer Faktor. Der Monarch ernannte am 23. März – unter großem Vorbehalt des Palatin und ohne Konsultation des eben erst ernannten ungarischen Ministerpräsidenten – Josip Jelačić zum Banus (und zum Generalmajor und danach zum Feldmarschalleutnant). Die Nationalversammlung wählte am 25. März, ehe noch die Ernennung aus Wien eintraf, Jelačić zum Banus (obwohl der dazu aus Wien angereiste Gaj noch vor seiner Abreise vom Beschluß der Staatskonferenz zur Ernennung Jelačićs erfahren hatte).³⁴ Jelačić betrachtete sowohl die Wahl durch die Nationalversammlung als auch die Ernennung durch den Monarchen als Legitimation seiner Macht, wie er im ersten Satz seiner ersten Rede vor dem kroatischen Landtag betonte, die er anlässlich seiner Amtseinführung am 5. Juni hielt.³⁵

Der Kaiser hatte den Zagreber Bischof Juraj Haulik, der der Tradition entsprechend der Banusstellvertreter war, ermächtigt, den kroatischen Landtag zur Amtseinführung Jelačićs zusammenzurufen, aber weder er noch die ungarische Regierung haben irgendwelche Anweisungen über das Wahlverfahren zum Landtag oder weitere Themen der Landtagssitzung erteilt. Demzufolge sollte der

³³ Zu den „Forderungen der Nation“ vgl. oben.

³⁴ Ferdo ŠIŠIĆ, *Kako je Jelačić postao banom?* Beograd (Sonderdruck aus der Zeitschrift *Javnost*) 1937, 36–53.

³⁵ Protokoll des Landtages, S. 1; *Zapisnik sabora*, S. 1–2; *Novine dalmatinsko-hèrvatsko-slavonske*, 1848, 14, 1848, Nr. 57 vom 6. VI.

Das Jahr 1848 in Kroatien: unvollendete Revolution

Landtag in der alten Zusammensetzung und mit der einzigen Aufgabe zusammenzutreten, Jelačić als Banus zu installieren.³⁶ Nach den ungarischen Aprilgesetzen sollte dieser Landtag gar nur „Provinzial-Versammlung“ Zivil-Kroatiens sein. Nach dem Rückzug Hauliks aus dem politischen Leben rief Jelačić vollkommen selbständig den Landtag zusammen und beseitigte mit der neuen Wahlordnung die Gefahr – die durch den erwähnten Beschluß des ungarischen Landtags entstanden war –, daß der proungarische Bauernadel im kroatischen Landtag die Überhand gewann.³⁷ Die Nationalbewegung selbst sah im kroatischen Landtag den Träger der staatlichen Souveränität. Deshalb verwendete der kroatische Landtag in seinem Schlußdokument, einem Manifest an die europäischen Nationen, mit „državni sabor“ eine Selbstbezeichnung, die dem damaligen kroatischen Gebrauch für den deutschen Begriff „Reichstag“ entspricht.³⁸

Jelačić ernannte im April als sein unterstützendes Organ den Banalrat, der nach und nach begann, die Rolle der Regierung zu übernehmen.³⁹ Die Auffassung der kroatischen Bewegung von der Souveränität des Dreieinigten Königreichs wird durch die im Landtag vorgebrachte Forderung belegt, daß das Dreieinige Königreich eine dem Landtag verantwortliche Regierung erhalten sollte; diese Regierung sollte eine Titulierung tragen, die wörtlich dem deutschen „Staatsrat“ für das höchste vormärzliche Regierungsgremium der Habsburgermonarchie gleichkam. Dies wurde auch in den Beschlüssen des Landtags verankert.⁴⁰

Jelačić, der bis zu diesen Ereignissen Oberst in der Militärgrenze gewesen war, versicherte sich nach seiner Ernennung zum Banus und Generalmajor der Loya-

³⁶ Ferdinand I. an Juraj Haulik, Wien 23. März 1848, Nadbiskupski arhiv Zagreb, Apraes. 209/48.

³⁷ Dafür wurde Jelačić im Bericht des kroatischen Vertreters auf dem vorhergehenden ungarischen Landtag Anerkennung zuteil, s. Metel OŽEGOVIĆ, Njekoji spisi iz javnoga političkoga djelovanja Metela baruna Ožegovića Belskoga i Barlabaševačkoga. Zagreb 1887, 33f.

³⁸ Flugblatt: Manifest naroda hrvatsko-slavonskoga, erschienen auch als Übersetzung ins Deutsche: Manifest der kroatisch-slavonischen Nation. Der deutsche Text ist abgedruckt bei Pejaković, Aktenstücke, 94–100. – Angaben über die Auflagen des Manifests siehe bei STANČIĆ, Letci, 85f. – Im kroatischen Text steht „državni sabor“ (was 1848 auch für den österreichischen Reichstag in Wien bzw. Kremsier verwendet wurde), im deutschen lediglich „Landtag“.

³⁹ Iskra IVELJIĆ, O značenju unutrašnjeg odsjeka Banskog vijeća, *Radovi Zavoda za hrvatsku povijest*, 22 (1989), 71–94.

⁴⁰ Den Vorschlag machte Antun Nemčić, s. das Tagesprotokoll der Landtagssitzung vom 9. Juni vormittags: *Novine dalmatinsko-hèrvatsko-slavonske*, 14, 1848, Nr. 60 vom 13. VI.; Protokoll des Landtages, (Artikel XI), S. 6; Zapisnik sabora, (Članak XI.), S. 6, – In den Dokumenten in kroatischer Sprache wird die Bezeichnung „državno vèće“ verwendet, im Deutschen das nicht adäquate „Landeskonsilium“: „Das [...] die gegenwärtig bestehende provisorische Regierung der drei Königreiche bestätigt, für die Zukunft aber [...] eine unter dem Namen eines Landeskonsiliums [državno vèće] [...] dem Landtage verantwortliche Regierung eingesetzt werde“ (Protokoll, ebd.).

lität des Militärkommandos in Zagreb.⁴¹ Am 8. April, als er in Wien vor Ferdinand den Eid ablegte und zum Feldmarschalleutnant ernannt wurde, erhielt er die militärische Befehlsgewalt über Zivil-Kroatien und die kroatische Militärgrenze, nicht aber über Zivil-Slavonien und die slawonische Militärgrenze.⁴²

Auf diese Weise war eine vollständige Regierungsstruktur in Nordkroatien hergestellt worden. Betrachtet man das politische System, so war dies eine konstitutionelle Monarchie mit einer aus dem Vormärz übernommenen ungenauen Trennung von Legislative und Exekutive. Der Banus war der Stellvertreter des Königs (wie der Palatin in Ungarn) und ein unabhängiger politischer Faktor, und der kroatische Landtag die gesetzgebende Körperschaft. Der Banus stand an der Spitze der Zivil- und Militärverwaltung, leitete aber gleichzeitig die Sitzungen des Landtags. Er war dem Landtag gegenüber nicht rechenschaftspflichtig, dagegen der Banalrat dem Banus. Der Landtag hat zwar durch seine Beschlüsse die Installation einer dem Landtag verantwortlichen Regierung vorgesehen, aber diese Beschlüsse wurden vom Monarchen nicht sanktioniert, und der Banalrat wirkte in der Praxis nicht als dem Landtag verantwortliche Regierung.⁴³

Die Militärgrenze blieb in der Struktur ihrer inneren Verwaltung außerhalb dieses Systems. Die „Grenzverfassung“, die vom Landtag verabschiedet wurde, milderte die schwerwiegendsten Anomalien des dortigen Systems, aber grundlegende Änderungen wurden aufgeschoben „bis zur Koordinierung der Zustände des ganzen Vaterlandes in ruhigeren Zeiten“.⁴⁴ So wurde auch die militärische Verwaltung der zivilen Angelegenheiten nicht aufgehoben, die wegen der Willkür der Offiziere die Bewohner der Grenze am meisten störte, was zum öffentlichen Protest einer Gruppe von Abgeordneten führte.⁴⁵

Aus einem solchen politischen System erwuchs auch die Rolle, die Jelačić, insbesondere im Hinblick auf seine charismatische Persönlichkeit, als Banus im Jahre 1848 innehatte. Die Ereignisse in Kroatien hätten einen anderen Verlauf genommen, wenn das Amt des Banus einer der anderen Kandidaten erhalten hätte, die in den politischen Kreisen in Zagreb und am Wiener Hof im Gespräch gewesen sind. Unter ihnen war auch der Feldmarschalleutnant Emerich Blagojević, der der ungarischen Regierung ergeben war, und der nach Niederschlagung der Revolution vor ein Militärgericht gestellt wurde (einer Verurteilung kam er durch Freitod zuvor).⁴⁶

⁴¹ Josip NEUSTAEDTER, *Ban Jelačić i događaji u Hrvatskoj od godine 1848*. Band 1, Zagreb 1994, 313. – Erstauflage des französischen Originals: Joseph NEUSTAEDTER, *Le ban Jellačić et les événements en Croatie depuis l’an 1848*. Zagreb 1940.

⁴² ŠIŠIĆ, *Kako je Jelačić postao banom*, S. 62 f.

⁴³ Mario JELUŠIĆ, *Ban, Bansko vijeće i Sabor 1848. s aspekta parlamentarizma*, *Zbornik Pravnog fakulteta u Zagrebu* 42 (1992), Nr. 3, 297–314.

⁴⁴ Protokoll des Landtages, Artikel XXVI, S. 12–18; *Zapisnik sabora*, Članak XXVI, 12–19.

⁴⁵ Gedruckte Verlautbarung einer Gruppe von Abgeordneten aus der Militärgrenze, angeführt von Dimitri Orelj, vom 6. Juli 1848 an den Banus und den Landtag. Vgl. STANČIĆ, *Letci*, 86 sowie veröffentlicht bei: ŠIDAK, *Studije iz 1848/49.*, 211 f.

⁴⁶ NEUSTAEDTER, *Ban Jelačić*, 287 f., 295.

Das Jahr 1848 in Kroatien: unvollendete Revolution

Unterdessen haben im Mai und Juni 1848 der Hof, gezwungen durch die Aufstände in Wien und in Norditalien sowie durch die Bewegung in Böhmen, und die noch nicht gefestigte ungarische Regierung taktische Züge unternommen, die ihnen Raum für die Konsolidierung der jeweiligen Position schufen. Der Monarch befahl Jelačić Anfang Mai auf Verlangen der ungarischen Regierung, welcher Jelačić den Gehorsam verweigert hatte, sich dem Palatin und der ungarischen Regierung zu unterwerfen, und den Beschluß über die Einberufung des Landtags als ungesetzlich zurückzunehmen; dann erließ er schließlich am 10. Juni ein Manifest (kundgemacht am 18./19. Juni), mit dem er Jelačić aus dem Amt des Banus und des Befehlshabers des Militärs entfernte, und ermächtigte den von der ungarischen Regierung zum Militär- und Zivilkommissar ernannten Befehlshaber der slawonischen Militärgrenze, General Hrabowsky, die Macht in Kroatien zu übernehmen.⁴⁷ Damit hatte der Monarch allen kroatischen unabhängigen politischen Institutionen die Legalität genommen. Andererseits erwartete der Hof, während er seine Anordnungen erließ, von Jelačić „stillen Ungehorsam“⁴⁸ und ließ ihm gleichzeitig von Anfang April an finanzielle Unterstützung zukommen.⁴⁹

Jelačić und die kroatische Bewegung verstanden es, die anfängliche Schwäche der ungarischen Regierung und die Absichten des Hofes auszunutzen, in dessen eigenem Interesse es lag, den kroatischen Widerstand gegen die ungarische Regierung zu unterstützen und die kroatischen Grenztruppen auf dem oberitalienischen Kriegsschauplatz festzuhalten. Kroatien-Slavonien erlangte in diesem Konflikt übergeordneter politischer Kräfte trotz der formalen Illegalität seiner zentralen politischen Körperschaften eine eigenständige Position. Die ungarische Seite erkannte deren Legalität nie an, und der Hof tat dies erst am 4. September, vor dem Beginn des Jelačićschen Feldzugs nach Ungarn, wobei Ferdinand sein Manifest vom 10. Juni widerrief.

4. Unabhängigkeit – Hungaroslavismus – Austroslavismus

Als die Nationalversammlung vom 25. März die „nationale Unabhängigkeit“ (4) verlangte, machte sie deutlich, daß sie nicht mehr über eine autonome Stellung Kroatiens nachdachte, sondern es bereits als souveränen Staat ansah. Sie meinte damit allerdings keine vollständige staatliche Unabhängigkeit, weshalb man im heutigen Deutsch lieber von „nationaler Selbst- oder Eigenständigkeit“

⁴⁷ Die Dokumente aus der Zeit vom 6. Mai bis 10. Juni 1848 sind veröffentlicht in: PEJAKOVIĆ, Aktenstücke, 8 f., 20–22, 87–92. Zu den gedruckten Erlässen des Kaisers vom 10. und 21. Juni 1848 siehe STANČIĆ, Leci, 80–83.

⁴⁸ Vgl. den Bericht des britischen Botschafters in Wien vom 24. Mai 1848, in: Korepondencija o događajima u Ugarskoj 1847–1849. Hg. Vladoje DUKAT, *Starine JAZU* 36 (1918), 304. – ŠIDAK, *Studije iz 1848/49.*, 83 f.

⁴⁹ Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848–1867. I. Abteilung: Die Ministerien des Revolutionsjahres 1848 (20. März 1848–21. November). Hg. Thomas KLETEČKA. Wien 1997

sprechen sollte, um den gemeinten Inhalt zu beschreiben. Die Versammlung war jedoch der Ansicht, daß Kroatien als souveräner Staat seine Beziehungen zu Ungarn und allgemein innerhalb des habsburgischen Reichsverbands regeln mußte. Das war zugleich der Übergang vom Verständnis des kroatischen historischen Staatsrechts als Munizipalrecht (im Sinne der feudalen Munizipalität beziehungsweise feudaler Autonomie) zum Begriff des kroatischen Staatsrechts. Die kroatische Bewegung des Revolutionsjahres hat ihr Programm sowohl auf das historische Recht gegründet als auch auf das natürliche Recht jeder, also auch der kroatischen, Nation auf Einheit und Selbständigkeit. Das Schlußdokument des Landtags, das Manifest an die europäischen Völker, legt hiervon treffend Zeugnis ab.⁵⁰

Die Nationalversammlung vom 25. März blieb noch immer im ungarischen Rechtsrahmen. Sie ließ verlauten, „die Nation der vereinigten Königreiche“ (so in der Präambel) unterbreite ihre Forderungen „von dem Wunsche beseelt unter der ungarischen Krone, mit der ihre Vorfahren die freie Krone der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien freiwillig vereint haben, wie bisher so auch fernerhin zu verbleiben“. Allerdings kam gleichzeitig die strittige Frage auf, an der die Möglichkeit einer Übereinkunft mit der ungarischen Regierung scheitern sollte. Nur einige Tage nachdem der ungarische Landtag die Beschlüsse gefaßt hatte, mit denen die Verbindung Ungarns mit dem österreichischen Teil der Habsburgermonarchie aufgekündigt wurde (außer bezüglich des gemeinsamen Herrschers), brachte die kroatische Nationalversammlung ihre Forderungen vor, begleitet „von dem Wunsche die Integrität“ nicht nur „des ungarischen Reiches“ sondern auch „der österreichischen Monarchie [...] aufrecht zu erhalten“. Die kroatische Bewegung konnte nicht akzeptieren, daß das Dreieinige Königreich Teil des unabhängigen Ungarn werden würde, dessen Landtag im Augenblick der Unabhängigkeitserklärung Beschlüsse faßte, die zur dauerhaften Aufteilung Kroatiens führen würden sowie zum Verschwinden der politischen Individualität und Unabhängigkeit. Im anbrechenden „Völkerfrühling“ sahen die Vertreter der kroatischen Bewegung nur im Fortbestand der Habsburgermonarchie eine Garantie für die Verhinderung einer solchen Entwicklung und für die Verwirklichung der aus dem Vormärz überkommenen Ziele der nationalen Wiedergeburt. Dies umso mehr, als sie es mit einer gewandelten Monarchie zu tun hatten und wollten, daß das Dreieinige Königreich an „jenen grossen Errungenschaften, die in den blutigen und hochwichtigen Tagen des 12., 13. und 14. März [...] in Wien für den ganzen österreichischen Kaiserstaat erreicht“ wurden, teilhatte.⁵¹

⁵⁰ Vgl. an neueren Arbeiten über die Politik und Ideologie der kroatischen Bewegung im Jahre 1848 (manche der dort vertretenen Ansichten sind diskussionsbedürftig): Petar KORUNIĆ, Program konfederalizma u hrvatskoj političkoj i društvenoj misli u XIX. stoljeću, *Povijesni prilozi* 10 (1991), 103–156; DERS., Hrvatski nacionalni i politički program 1848/49. godine. Prilog poznavanju porijekla hrvatske nacije i države Hrvatske, *Povijesni prilozi* 11 (1992), 177–252; Tomislav MARKUS, Hrvatski politički pokret 1848.–1849. godine: osnovna zbivanja i ideje, *Povijesni prilozi* 15 (1996), 11–58.

⁵¹ Über die „Forderungen der Nation“ siehe oben.

Das Jahr 1848 in Kroatien: unvollendete Revolution

Der Versuch der ungarischen Regierung, im Laufe des Frühjahrs 1848 die Kontrolle über Kroatien zu übernehmen, schwächte in der kroatischen Bewegung die Loyalitätsgefühle gegenüber dem ungarischen Rahmen. Einen neuen Rahmen für den Status des Dreieinigigen Königreichs suchte sie daher im „Austroslavismus“, einer Politik, die von den nationalen Bewegungen bei den slavischen Völkern in der Habsburgermonarchie getragen wurde und für den Erhalt der Monarchie eintrat – allerdings unter der Bedingung, daß der Staat nach föderalistischen Prinzipien umgestaltet und so die Gleichberechtigung aller Völker, insbesondere der slavischen, gesichert würde.⁵² Im Einklang damit forderte die kroatische Bewegung für das Dreieinige Königreich den Status einer föderalen Einheit mit weitreichendem Wirkungskreis bei der Behandlung der eigenen Angelegenheiten. Für den habsburgischen Gesamtstaat hätte man ein zentrales Parlament und eine Regierung vorgesehen, deren Zuständigkeit sich allein auf für den Erhalt der staatlichen Einheit grundlegende Angelegenheiten beschränken sollte: Militär, Außenpolitik, Finanzen und Außenhandel.⁵³

Die kroatische Bewegung widersetzte sich also im Interesse der Selbständigkeit und territorialen Integrität des Dreieinigigen Königreichs und der Gleichberechtigung der slavischen Völker der legal erlangten ungarischen Unabhängigkeit. Dies tat sie, indem sie die Legalität der Aprilgesetze bestritt – weil deren herrscherliche Sanktionierung nur unter Druck erfolgt war – und indem sie die Versuche des Palatin und der ungarischen Regierung, in Kroatien die Herrschaft zu übernehmen, zur Usurpation der königlichen Macht erklärte.⁵⁴ Die Beziehung des Dreieinigigen Königreichs zu Ungarn reduzierte sie – im Hinblick auf den austroslavistischen Grundsatz von der Aufgabe historisch gewachsener Territorien zugunsten der Schaffung national definierter föderaler Einheiten – auf „das freundschaftliche Bündnis mit den ungarischen Völkern“. Demselben Grundsatz folgend konnte die kroatische Bewegung vorschlagen, daß die slovenischen Länder im österreichischen und die Wojwodenschaft Serbien im ungarischen Teil der Monarchie „in einen engeren Verband“, mithin eine Art subföderaler Beziehung, zum Dreieinigigen Königreich treten sollten.⁵⁵

Im Verlauf der Debatte im kroatischen Landtag zeigten sich allerdings auch andere Meinungen über die Beziehungen zu Ungarn innerhalb der nationalen Bewegung. Einzelne, vor allem aus den Reihen der Aristokratie (unter ihnen Graf Janko Drašković, der 1832 als erster eine eigene unabhängige Regierung für Kroatien gefordert hatte), waren gegen den Abbruch der Beziehungen zu Ungarn.

⁵² Iskra IVELJIĆ, „Die Stiefkinder Österreichs“. Austroslavismus bei den Kroaten, in: *Der Austroslavismus. Ein verfrühtes Konzept zur politischen Neugestaltung Mitteleuropas*. Hg. Andreas MORITSCH. Wien, Köln, Weimar 1996, 191–201.

⁵³ Protokoll des Landtages (Artikel XI), S. 6–7; *Zapisnik sabora*, S. 6–7; *Manifest naroda hrvatsko-slavonskoga/Manifest der kroatisch-slavonischen Nation*.

⁵⁴ Vgl. die Rede von Ivan Kukuljević, des ersten Redners auf der ersten Arbeitssitzung des kroatischen Landtags am 6. Juni: *Novine dalmatinsko-herzegovinsko-slavonske*, 14, 1848, Nr. 58 vom 8. VI.

⁵⁵ Protokoll des Landtages (Artikel XI), S. 6–7; *Zapisnik sabora*, S. 6–7.

Sie argumentierten für eine Vertretung Kroatiens auf dem ungarischen Landtag auch in Hinkunft, unter der Maßgabe, daß der kroatische Landtag zu entscheiden hätte, welche Gesetze er für Kroatien verkündet. Mit ihrem Aufruf an den kroatischen Landtag, keinen Beschluß zu fassen, der die Slaven Ungarns den Magyaren ausliefern würde, machten sie deutlich, daß sie im Grunde die Idee eines „Hungaroslavismus“ vertraten.⁵⁶ Auf der anderen Seite meinten Persönlichkeiten wie Ivan Kukuljević bei der Erörterung der Möglichkeit, daß es Kroatien nicht gelingen würde, sich mit Ungarn über die gegenseitigen Beziehungen zu verständigen, und daß das österreichische Parlament nicht akzeptieren wollte, daß in ihm auch Abgeordnete aus Kroatien vertreten seien, Kroatien könne sich nur deshalb nicht „zur unabhängigen Nation erklären“, weil „wir noch zu schwach sind“. Ein Abgeordneter aus der Militärgrenze schlug für diesen Fall gar entschieden vor, daß „wir uns abspalten und für selbständig und unabhängig erklären“.⁵⁷ Die Meldung ungarischer Zeitungen, daß der kroatische Landtag nach der Veröffentlichung des kaiserlichen Manifests über die Absetzung Jelačićs vom Amt des Banus auf der Sitzung vom 21. Juni die Dynastie der Habsburger vom kroatischen Thron gestürzt hätte, war zwar nicht richtig,⁵⁸ aber ein Zeitgenosse schrieb in einem privaten Brief über die Stimmung, die auf dieser Sitzung herrschte: „So freie Reden gegen den König und die ganzen Deutschen [*proti Kralju i čeloj Švabadii*] wie bei dieser Gelegenheit habe ich noch nie gehört“.⁵⁹

Der kroatische Landtag stellte als Bedingung für Verhandlungen zur friedlichen Streitbeilegung („Pazifikation“) zwischen Kroatien und Ungarn, zu denen der Hof auf ungarisches Verlangen hin Kroatien aufgerufen hatte, die Anerkennung der Selbständigkeit des Dreieinigen Königreichs. Aber die Gespräche zwi-

⁵⁶ Vgl. die Reden der Abgeordneten Antun Nemčić, Dimitri Lončarević, Franjo Kulmer, Franjo Pisačić und Janko Drašković auf den Sitzungen des kroatischen Landtags vom 9. Juni vormittags und nachmittags: *Novine dalmatinsko-hèrvatsko-slavonske* 14, 1848, Nr. 60, 61 und 62 vom 13., 15. und 17. VI. Dieselbe Möglichkeit sah auch die Schrift „Misli nekojih domorodacah, što se sastojanja Ugarske sa združenim Kraljevinah dotiče“ vor, die Mitte April 1848 entstand. Sie ist veröffentlicht in: Jaroslav ŠIDAK, *Prilozi hrvatskoj povijesti za revolucije 1848*, *Radovi Instituta za hrvatsku povijest* 6 (1976), 81 f.; vgl. BEUC, *Povijest institucija*, 250 f. – Zum Hungaroslavismus siehe: Horst HASELSTEINER, *Ungarische Nationalkonzepte, die Slaven und der „Austroslavismus“*, in: *Der Austroslavismus*, 86–101.

⁵⁷ Vgl. die Rede der Abgeordneten Ivan Kukuljević und Josip Pavlec auf der Sitzung des kroatischen Landtags vom 9. Juni nachmittags: *Novine dalmatinsko-hèrvatsko-slavonske* 14, 1848, Nr. 61, 62 vom 15. und 17. VI.

⁵⁸ Diese These vertreten: Ferdinand HAUPTMANN, *Erzherzog Johann als Vermittler zwischen Kroatien und Ungarn im Jahre 1848*. Graz 1972; Vaso BOGDANOV, *Društvene i političke borbe u Hrvatskoj 1848–49*. Zagreb 1949 (JAZU, Djela, 39). Die These widerlegt ŠIDAK, *Studije iz 1848–49.*, 115–144 (Studie: „O tobožnjoj detronizaciji Habsburgovaca u Hrvatskom saboru 1848“).

⁵⁹ Brief von Matija Mesić an Andrija Torkvat Brlić, Zagreb 23. Mai 1848, in: *Iz korespondencije A. T. Brlića*. Hg. Ivana BRLIĆ MAŽURANIĆ. Zagreb 1948 (Građa za povijest književnosti Hrvatske, 16), 197.

Das Jahr 1848 in Kroatien: unvollendete Revolution

schen Jelačić und dem ungarischen Ministerpräsidenten Lajos Batthyány Ende Juli in Wien scheiterten an den wechselseitig unvereinbaren Konzeptionen zur Neuordnung der Habsburgermonarchie. So unannehmbar wie es für den kroatischen Landtag war, daß Kroatien Bestandteil eines unabhängigen Ungarn würde – wobei er sich bewußt war, daß Kroatien noch nicht stark genug war für eine Erklärung und Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit –, war es für die ungarische Seite, von der erlangten Unabhängigkeit Abstand zu nehmen. Batthyány brach gerade im Zusammenhang mit der Frage der Zentralministerien für Krieg und Finanzen die Verhandlungen ab und ließ Jelačić wissen, daß sie sich das nächste Mal an der Drau treffen würden, d. h. mit Truppen an der kroatisch-ungarischen Grenze.⁶⁰ Von da an blieb nur die Frage, wer als erster bereit sein würde, die Armee in Bewegung zu setzen. Die ungarische Regierung hob sich die militärische Abrechnung mit Kroatien, das über die Truppen der Militärgrenze verfügte, für den Schluß auf, bis sie die nationalen Bewegungen der Serben, Slovaken und Rumänen auf ihrem Territorium unterdrückt haben würde; desgleichen ließ sich der Hof mit Ungarn als stärkstem Gegner Zeit bis zum Schluß. Jelačićs vom kroatischen Landtag unterstützter Feldzug „für ein freies Österreich“⁶¹ gegen Ungarn im September 1848 fügte sich in die Pläne des Hofes ein, nachdem dieser die tschechische und italienische Nationalbewegung unterdrückt hatte. Aber der Lauf der Ereignisse, den Jelačić nicht mehr aufhalten konnte, führte nach und nach zum Verlust der erreichten Selbständigkeit sowohl Kroatiens als auch Ungarns.

5. *Integration – Parzellierung – Separatismus – Partikularismus*

Der kroatischen Bewegung von 1848 gelang es nur zum Teil, ihr Ziel der Integration des kroatischen Raumes zu verwirklichen. Obwohl in den Dekreten des Monarchen über die Ernennung Jelačićs zum Banus und zum militärischen Befehlshaber nicht ganz klar gesagt worden war, auf welche Territorien sich seine Macht erstrecken sollte (es ist aber unstrittig, daß er nicht die militärische Befehlsgewalt über Zivil-Slavonien und die slawonische Militärgrenze bekommen hatte), war im Jahr 1848 ganz Zivil-Kroatien und -Slavonien und die kroatisch-slavonische Militärgrenze unter der Herrschaft des kroatischen Landtags und des Banus. Auch saßen im Landtag Abgeordnete aus ganz Nordkroatien, obwohl Ferdinand durch seinen Brief die Einberufung des Landtags durch Jelačić für ungesetzlich erklärt hatte. Gleichzeitig mußte die kroatische Bewegung jedoch

⁶⁰ Franz PULSZKY, *Meine Zeit, mein Leben*. Bd. 2, Pressburg, Leipzig 1881, 135–136. Vgl. ŠIDAK, *Studije iz 1848/49.*, 197–248 (Studie: Hrvatsko-mađarski odnosi u ljeto i ranu jesen 1848).

⁶¹ Siehe die Bekanntmachung „Die Deputirten Kroaten und Slawonier an die Oesterreicher“, abgedruckt bei Jaroslav ŠIDAK, *Poslanstvo Hrvatskog sabora Austrijskom parlamentu g. 1848.*, *Radovi Filozofskog fakulteta, Odsjek za povijest* 3 (1960), 26–33.

Sezessionsbestrebungen mit unterschiedlichen politischen Vorzeichen verhindern.

Rijeka (Fiume) erkannte schon von früher her die ungarische Regierung an, und Jelačić hatte zu Anfang des Sommers in Slavonien nur die Gewalt über eine von drei Gespanschaften und eines von drei Grenzregimentern. Denn die Gespanschaft von Virovitica erkannte die ungarische Regierung an und das Broder Regiment schwankte zwischen Jelačić und dem legalen Befehlshaber der slawonischen Militärgrenze, General Hrabowsky. Jelačić gelang es jedoch im Laufe des Sommers, diese Territorien unter seine Kontrolle zu bringen. Weiter im Osten vollzogen die Serben in Syrmien (im östlichen Slavonien, teils dem zivilen Bereich, teils der Grenze zugehörig) ebenfalls die Sezession. Die syrmische Gespanschaft und das Peterwardeiner Regiment erkannten die Herrschaft des in Karlowitz ansässigen Nationalausschusses der Wojwodschaft Serbien an, obwohl sie Vertreter in den kroatischen Landtag entsandten. Daher blieb es dort bis zum Ende des Revolutionsjahres 1848/49 bei einer Art Doppelherrschaft.⁶²

Die Karlowitzer „Maiversammlung“ der ungarischen und eines Teils der kroatischen Serben deklarierte die Wojwodschaft Serbien in den Gebieten Südungarns und des östlichen Teils des Dreieinigen Königreichs, in welchen die serbische Bevölkerung die Mehrheit stellte, und erklärte demzufolge das syrmische Komitat und das Peterwardeiner Regiment zu Teilen der Wojwodschaft (Vojvodina). Gleichzeitig schlug sie ein „politisches Bündnis“ mit dem Dreieinigen Königreich vor, das Merkmale einer spezifischen Realunion haben sollte.⁶³ Die kroatische Bewegung befand sich daher in der Zwickmühle zwischen dem austroslawistischen Prinzip, auf dessen Grundlage die Vojvodina auf dem Boden des historischen Ungarn gegründet worden war, den eigenen Vorstellungen von slawischer Solidarität und südslawischer Einheit und dem realen Interesse an der Zusammenarbeit mit der serbischen Bewegung gegen die ungarische Regierung einerseits und andererseits dem Streben, die territoriale Integrität des Dreieinigen Königreichs zu erhalten. Einzelne Abgeordnete im Landtag stellten offen das Recht der kroatischen Serben in Frage, Syrmien als Teil des Staatsgebiets des Dreieinigen Königreichs abzuspalten und der Wojwodschaft Serbien anzuschließen. Jelačić brach unter Zustimmung solche Debatten ab, indem er ausrief: „Wir sind alle eine Nation, lassen wir sowohl Serben als auch Kroaten beiseite.“⁶⁴ Er sprach damit im Geiste der Ideen der kroatischen Wiedergeburtbewegung von

⁶² Slavko GAVRILOVIĆ, *Srem u revoluciji 1848–1849*. Beograd 1963 (Srpska akademija nauka i umetnosti. Posebna izdanja, 359; Odeljenje društvenih nauka, 43); Lazar ČELAP, *Politička pripadnost Srijema u god. 1848–49.*, in: *Zbornik zagrebačke klasične gimnazije 1607–1957*. Zagreb 1957, 621–633.

⁶³ Vgl. die Beschlüsse der „Maiversammlung“ vom 1. und 3. (13. und 15.) Mai 1848 in: *Građa za istoriju srpskog pokreta u Vojvodini 1848–1849*. Hg. Radoslav PEROVIĆ. Beograd 1952, 257–259.

⁶⁴ Vgl. Tagesprotokoll der Sitzung des kroatischen Landtags vom 6. Juni: *Novine dalmatinsko-hèrvatsko-slavonske* 14, 1848, Nr. 58, vom 8. VI.

Das Jahr 1848 in Kroatien: unvollendete Revolution

der südslavischen Einheit, aber auch im Bewußtsein, daß ein Krieg mit der ungarischen Regierung bevorstand, und war daher auf die Stimmung der serbischen, orthodoxen Bevölkerung bedacht, die fast die Hälfte der Bewohner der Militärgrenze ausmachte. Er trug auch der Notwendigkeit Rechnung, mit der Vojvodina gegen die ungarische Regierung zusammenzuarbeiten.

Der kroatische Landtag faßte in diesem Dilemma zwei widersprüchliche Beschlüsse. Er akzeptierte den Beschluß der „Maiversammlung“ zu Syrmien als integralem Bestandteil der Vojvodina, aber mit der Bedingung, daß „das Verhältniss der gegenseitigen Beziehungen der Woiwodschaft dem dreieinigen Königreiche gegenüber“ festgelegt wird,⁶⁵ was nie geschah, und bestätigte zugleich, daß er das syrmische Komitat und das Peterwardeiner Regiment „als integrirende Theile dieser Königreiche, und [...] als ihren rechtmässigen Besitz“ betrachtete. Er machte die Hinnahme des Entscheids über den Anschluß Syrmiens an die Vojvodina implizit abhängig von der Errichtung eines „engeren Verband[es]“, d. h. einer föderativen Verbindung zwischen Kroatien und der Vojvodina.⁶⁶ Die zweigeteilte Herrschaft, unter deren Bedingungen Jelačić durch einen persönlichen Besuch im Sommer 1848 versuchte, die Aufsicht über die lokalen Verwaltungs- und Militärinstitutionen zu behalten, führte häufig zu Zwischenfällen, aber die kroatische und die serbische Führung waren angesichts des gemeinsamen Interesses gegen die ungarische Regierung und der Erwartung des im Herbst 1848 ausbrechenden Krieges bestrebt, einen offenen Konflikt zu vermeiden. Jelačić und der Banalrat gaben später deutlich zu erkennen, das Syrmien nicht rechtmäßig vom Dreieinigen Königreich abgespalten worden war, und widersetzten sich seiner „faktischen Sezession“.⁶⁷

Die Nationalversammlung vom 25. März und der Landtag forderten vom Monarchen, Dalmatien an Kroatien-Slavonien anzugliedern, und Dalmatien wurde vom Beginn der Märzereignisse an mit Aufrufen zur Vereinigung seitens einzelner Komitats- und Stadtverwaltungen, Jelačićs und des Landtags überschüttet. Auch die Wahlordnung sah die Möglichkeit vor, daß in den Landtag Abgeordnete aus Dalmatien kämen. In Dalmatien haben einzelne und Gruppen die Vereinigung befürwortet, und auch einige Gemeinden haben mit Wohlwollen die Aufrufe zur Kenntnis genommen, aber lehnten sie unter den herrschenden Bedingungen ab. In den obersten Gesellschaftsschichten und der mit ihnen verbundenen Intelligenz herrschten zu der Zeit jedoch partikularistische „slavo-dalmatinische“ Empfindungen vor, so daß der größte Teil der Gemeinden den Aufrufen aus Nordkroatien eine Absage erteilte. (Die kroatische Wiedergeburtbewegung, die dann eine Vereinigung mit Nordkroatien fordern sollte, trug erst in der zwei-

⁶⁵ Protokoll des Landtages (Artikel VII. Von dem Bunde der serbischen Woiwodschaft mit dem dreieinigen Königreiche), S. 4–5; Zapisnik sabora, S. 5.

⁶⁶ Protokoll des Landtages (Artikel XI), S. 6; Zapisnik sabora, S. 7.

⁶⁷ In den Briefen J. Jelačićs an den Patriarchen J. Rajačić vom 6. Juli und des Banalrates an das Komitat Syrmien vom September 1849: GAVRILOVIĆ, Srem u revoluciji, 318, 333.

ten Hälfte des 19. Jh. in Dalmatien den Sieg davon, und in Istrien sogar noch später.) Franz Joseph I. ernannte anlässlich seiner Thronbesteigung am 2. Dezember Jelačić zum Gouverneur von Dalmatien, aber die Einheit des Dreieinigten Königreichs war damit nur formal hergestellt, denn Jelačić konnte in Dalmatien keinerlei effektive Macht erlangen.⁶⁸

6. Vom Dreieinigem Königreich zu Kroatien

Im Jahr 1848 blühte im öffentlichen und amtlichen Gebrauch eine bunte Vielfalt von Bezeichnungen für das staatsrechtliche Gebiet „Dreieinigtes Königreich“, aber mit einer merklichen Tendenz zum einheitlichen Namen „Kroatien“. Die Vielfalt spiegelte die Vielschichtigkeit der kroatischen Verhältnisse im Jahr 1848 wider.

„Kroatisch“ wurde als nationale Bezeichnung gebraucht. Ivan Mažuranić verfuhr auf diese Weise, als er seiner Broschüre vom April 1848, der unter literarischen Gesichtspunkten schönsten programmatischen Schrift, den Titel „Hèrvati Magjarom“ (Die Kroaten an die Ungarn) gab.⁶⁹ Auch Jelačić begann seine Rede vor dem Landtag anlässlich der Amtseinführung als Banus mit dem Ausdruck von „Stolz und Freude“, daß ihn „eine kroatische Mutter im kroatischen Vaterlande geboren [...]“ habe.⁷⁰ Er nannte also sowohl sein Volk als auch sein Vaterland beim kroatischen Namen. Aber wenn dieses Vaterland im staatsrechtlichen Sinne gemeint war, wurde in den Dokumenten des Landtags und seinen Adressen an den König regelmäßig die dreiteilige Bezeichnung verwendet. Dabei manifestierte sich die ausdrückliche Intention, anstelle der traditionellen Pluralform „Königreiche“ die Singularform „Königreich“ zu verwenden und statt der traditionellen Reihenfolge „Dalmatien, Kroatien und Slavonien“ an erster Stelle „Kroatien“ zu setzen. So wurde die neue Reihenfolge in der Namensform geschaffen, die in der zweiten Hälfte des 19. Jh. nach und nach üblich wurde: „Kroatien, Slavonien und Dalmatien“. Daneben wurde für das reale Staatsgebiet, das sich unter der Herrschaft des Landtags und des Banus befand, oft die Bezeichnung „Königreiche Kroatien und Slavonien“ gebraucht, und manchmal findet man im gleichen Text nebeneinander die dreigliedrige und die zweiglied-

⁶⁸ Grga NOVAK, *Dalmacija na raskršću 1848. god.*, Zagreb 1948. (Das Werk wurde als Nr. 274 der JAZU-Reihe Radovi, Razred za filozofijske, historijske, pravne, društvene i ekonomske nauke, Bd. 1 gedruckt, wurde aber zurückgezogen und im Jahr 1950 unter derselben Nr., Bd. 2 der Reihe Radovi Odjela za prirodne i medicinske znanosti gedruckt.) – Für gedruckte Quellen siehe: *Dalmacija revolucionarne 1848/49. godine. Odabrani izvori*. Hg. Stijepo OBAD. Rijeka 1987; STANČIĆ, Leci.

⁶⁹ Ivan MAŽURANIĆ, *Hèrvati Magjarom. Odgovor na proglašene njihove od ožujka mieseca i travnja 1848.* Karlovac 1848; neu abgedruckt in: Ivan MAŽURANIĆ, *Sabrana djela*. Bd. 3: Proza. Hg. Milorad ŽIVANČEVIĆ. Zagreb 1979, 181–195.

⁷⁰ Protokoll des Landtages, S. 1; Zapisnik, S. 1: „Ponosio sam se uvijek što me je hèrvatska majka u hèrvatskoj domovini rodila“.

Das Jahr 1848 in Kroatien: unvollendete Revolution

drige Bezeichnung des Königreichs, jede in ihrer jeweiligen Bedeutung.⁷¹ Den Weg aus dieser Vielfalt wies die einheitliche Bezeichnung „Kroatien“.

Im Jahr 1848 wurde dennoch die Idee von dem Dreieinigem Königreich als kroatischem Nationalstaat nicht mit letzter Entschiedenheit vorgebracht. In den „Forderungen der Nation“ vom 25. März wird der Ausdruck „die slavische Nation der vereinigten Königreiche“⁷² verwendet, und Jelačić richtete einen Monat später, am 25. April, seine erste Kundmachung an die Kroaten und Serben im Dreieinigem Königreich.⁷³ Derartige Formulierungen wurden allerdings niemals im staatsrechtlichen Sinn verwendet, wenn es um den Träger der Souveränität ging. In den Landtagsbeschlüssen und den Adressen an den König verwendete man in verschiedenen Varianten den Ausdruck „Nation des Dreieinigem Königreichs“,⁷⁴ und manchmal sprach man in ein und derselben Schrift im politischen Sinne von der Nation des realen kroatisch-slawnischen Territoriums („kroatisch-slawnische Nation“) und der „kroatisch-slawnisch-dalmatinischen Nation“.⁷⁵ Damit ist das Dreieinige Königreich als „politische Nation“ auf der Grundlage des historischen Staatsrechts definiert. Die Träger dieser Idee reagierten äußerst empfindlich auf die Versuche der ungarischen Regierung, Teile des Staatsgebietes, auf das sich die Souveränität dieser politischen Einheit erstreckte, abzuspalten und auf die Sezessionsversuche proungarischer Kräfte oder der Serben in Syrmien (was man zu lösen versuchte, ohne dabei die Souveränität des Dreieinigem Königreiches anzutasten).

Der kroatische Nationalismus formte sich erst in der zweiten Hälfte des 19. Jh. zur Gänze aus. Die Idee von der kroatischen Nation als Träger der Souveränität und vom Dreieinigem Königreich als kroatischem Nationalstaat manifestierte sich nach dem Zusammenbruch des Neoabsolutismus und der Erneuerung des politischen Lebens im Jahre 1860 auch in der Ideologie der Nationalpartei, die die Tradition der Wiedergeburtbewegung und der 1848er Bewegung fortsetzte. In der gleichen Zeit entstand auch die Ideologie der Rechtspartei, die ihren ganzen Aufstieg erst zwei Jahrzehnte später erleben sollte, und die ausdrücklich die kroatische nationale Identität, die kroatische Nation als Träger der staatlichen

⁷¹ Vgl.: Manifest naroda hrvatsko-slavonskoga/Manifest der kroatisch-slawnischen Nation.

⁷² Der kroatische Text lautet: „slavjanski narod trojedne kraljevine“, während im deutschen Text das Wort „slavische“ ausgelassen ist: „Die Nation der vereinigten Königreiche“.

⁷³ Über die Ausgaben der Kundmachung siehe STANČIĆ, Letci, 71 f. Die deutsche Übersetzung findet sich in PEJAKOVIĆ, Aktenstücke, 1–4.

⁷⁴ Der kroatische Text des Landtagsprotokolls („Zapisnik sabora“) verwendet regelmäßig den Ausdruck „narod trojedne kraljevine“ („Nation des Dreieinigem Königreichs“). Im deutschen Text der „Protokolle des Landtages“ steht am häufigsten an diesen Stellen nur der Ausdruck „dreieinige Königreiche“, aber auch „Nation der drei vereinigten Königreiche“ (zum Beispiel S. 6, Artikel XI, Punkt 11).

⁷⁵ Vgl.: Manifest naroda hrvatsko-slavonskoga/Manifest der kroatisch-slawnischen Nation.

Souveränität und das Dreieinige Königreich als nur als „Kroatien“ vorstellbarer Nationalstaat sowie die Idee vom unabhängigen kroatischen Staat affirmierte.⁷⁶

Im Jahr 1848 kam es in Kroatien – wie in ganz Mitteleuropa und wie überall dort verspätet gegenüber Westeuropa – zu epochalen Veränderungen, die den Weg für eine freie Gesellschaft und die Demokratisierung der sozialen und politischen Beziehungen freimachten. Kroatien erlangte eine eigenständige politische Stellung. Allerdings waren diese ersten Schritte in eine neue Gesellschaft und zu einer nationalen und staatlichen Identität und Integrität durch die Interessen und Möglichkeiten jener gesellschaftlichen Schichten beschränkt, denen es gelang, die Durchführung der Veränderungen an sich zu ziehen. Obwohl der Wandel in Mitteleuropa typologisch gleich war, hingen der Umfang und die Art der Durchführung überall – auch in Kroatien – von den sozialen Besonderheiten und dem politischen Zustand des jeweiligen Umfelds ab.

(Übersetzung aus dem Kroatischen: Tomislav Helebrant, München)

⁷⁶ Die vollständigste Darstellung der Ideologie der Rechtspartei findet sich bei: Mirjana GROSS, *Povijest pravaške ideologije*. Zagreb 1973. Eine überarbeitete und erweiterte Neuauflage befindet sich in Vorbereitung.